SATZUNG

Förderverein Seniorenhaus Korschenbroich

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Seniorenhaus Korschenbroich". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e. V." führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Korschenbroich.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Zweck des Vereins ist die Seniorenhilfe und die Unterstützung der Bewohner im Seniorenhaus Korschenbroich.

Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch

- a) die ideelle und materielle Förderung der Betreuung im Seniorenhaus Korschenbroich und seiner Bewohner
- b) Förderung des sozialen Zusammenhalts zwischen Bewohnern,
 Angehörigen und Pflegenden sowie der Pflege von Kontakten bzw.
 Begegnungen zwischen der Bevölkerung und den Bewohnern
- c) Förderung von Veranstaltungen für die Bewohner
- 3. Der Förderverein übernimmt keinerlei Aufgaben, die Gegenstand der vertraglichen Regelungen zwischen Bewohnern und Seniorenhaus oder Aufgaben der Kranken- und Pflegeversicherung sind.

Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum nächsten Quartalsende wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr komplett zu entrichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 12 Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist ist 14 Tage bei ordentlichen und 7 Tage bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

2. Ablauf

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/dessen Vertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über § 2 (Zweck des Vereins) bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Kassenprüfung findet jährlich durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt. Sie erstatten ihr Bericht.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

3. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt

die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.

Dies sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
- b) Verabschiedung des Jahresabschlusses
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrags
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

§ 7

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenwart,
- d) der Schriftführer.

Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu 3 Beisitzer angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch ggf. auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Für den Vorstand nach BGB sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen. Diese Wahl muss dann von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten (gesetzlicher Vorstand). Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

2. Aufgaben und Beschlussfassung

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme dessen Stellvertreters.

3. Haftung

Fügt ein Vorstandsmitglied dem Verein oder einem Dritten einen Schaden zu, so haftet es lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (s. BGB).

§ 8

Vereinsvermögen

- 1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- 2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet.
- 2. Sie kann nur mit der Mehrheit von 3/4 aller zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschließt darüber, an wen das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen fällt.

§ 10

Bürgerliches Gesetzbuch

- 1. Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist dann die Satzung ihrem

Sinne gemäß auszuführen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen ("Salvatorische Klausel", s. BGB).

Pela Hoanen

3. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.01.2024 beschlossen.

An alle Mimonal.

Amelle In monor

Peter Stiller

John Whe

4. W.

Seite 6 von 6